

**Satzung**  
**der Gemeinde Crinitzberg für die Benutzung und die Erhebung von Benutzungsgebühren**  
**für die Totenhalle im Ortsteil Obercrinitz, Stangengrüner Straße abs.**

**Vom: 26. 9. 1996**

*(geändert durch die Satzung zur Anpassung kommunaler Satzungen an den Euro - Euroanpassungssatzung  
- der Gemeinde Crinitzberg vom 25.10.2001)*

Aufgrund § 4 Abs. 1 Sächsische Gemeindeordnung vom 21. 4. 1993 (SächsGVBl. S. 301), §§ 1, 2 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz vom 16. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 502) und § 7 Abs. 1 Gesetz über das Friedhofs- Leichen- und Bestattungswesen vom 8. 7. 1994 1993 (SächsGVBl. S. 1321) erläßt der Gemeinderat der Gemeinde Crinitzberg aufgrund des Beschlusses zur öffentlichen Sitzung am 26. 9. 1996 folgende Satzung der Gemeinde Crinitzberg für die Benutzung und die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Totenhalle im Ortsteil Obercrinitz, Stangengrüner Straße abs.:

**§ 1**

**Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist die betreffende Person, welche die Benutzung der Totenhalle für die Beerdigung eines Angehörigen oder einer anderen Person in der Gemeindeverwaltung Crinitzberg beantragt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 2**

**Abgabe begründenden Tatbestand**

Für die Instandhaltung des Gebäudes sowie die Abdeckung der laufenden Bewirtschaftungskosten, wie Energie- und Reinigungskosten, wird für jede Benutzung der Totenhalle eine Benutzungsgebühr erhoben.

**§ 3**

**Benutzung, Haftung während der Benutzung  
und Übergabe der Totenhalle**

- (1) Der Gebührensschuldner ist während des unter § 5 festgesetzten Zeitraumes der Benutzung der Totenhalle verpflichtet, vor Verlassen der Totenhalle zu prüfen, ob in den Räumen alle Fenster geschlossen, alle Lichter gelöscht und alle Türen ordnungsgemäß verschlossen sind.
- (2) Der Gebührensschuldner haftet für Schäden, welche durch unsachgemäße Benutzung der Totenhalle bzw. Beschädigungen während des Zeitraumes der Benutzung entstehen.
- (3) Nach Benutzung der Totenhalle ist diese in einem besenreinen Zustand an die Gemeindeverwaltung zu übergeben.

**§ 4**

**Schlüsselaus- und -rückgabe sowie  
Wiederbeschaffung bei Verlust**

- (1) Vor Übergabe der Halle erfolgt die Aushändigung der Schlüssel in der Gemeindeverwaltung Crinitzberg im OT Obercrinitz gegen Unterschrift. Diese Schlüssel sind spätestens einen Tag nach der Beisetzung in der Gemeindeverwaltung im OT Obercrinitz zurückzugeben.
- (2) Der Gebührensschuldner hat sorgfältig die ausgehändigten Schlüssel zu verwahren und darf diese nicht an fremde Personen aushändigen.
- (3) Bei Verlust haftet für die Wiederbeschaffung der Schlüssel oder, falls eine Auswechslung von Schließzylindern notwendig wird, für alle anfallenden Kosten der Gebührensschuldner.

**§ 5**

**Maßstab und Satz der Gebühr**

- (1) Die Benutzung der Totenhalle ist sofort nach Beantragung zur Benutzung der Totenhalle bis einen Tag nach der Beisetzung möglich.
- (2) Für diesen Zeitraum der Benutzung wird eine Benutzungsgebühr in Höhe von 70 EUR festgesetzt.

**§ 6**

### **Entstehung und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Beantragung zur Benutzung der Totenhalle.
- (2) Die Gebühr wird nach Rechnungslegung durch die Gemeindeverwaltung Crinitzberg an den Gebührenschuldner innerhalb von 4 Wochen fällig.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

### **§ 7**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung der Gemeinde Crinitzberg für die Benutzung und die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Totenhalle im Ortsteil Obercrinitz, Stangengrüner Straße abs. tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Crinitzberg, den 26. 9. 1996

Pachan

Bürgermeister